



Landgericht Frankfurt/ Oder
PF 1175
15201 Frankfurt/ Oder

Erkner, den 22.11.2024

Betreff: Az. 16 T 82/24

ERINNERUNG

Guten Tag ... dem Bürger Jung liegt eine Kostennote vom 15.11.2024 zu Az. 16 T 82/24 in Höhe 69,50€ vor.

Die Kostennote ist ungerechtfertigt, da der Beschluß, auf welchem sich die Kostennote bezieht, ein nicht vollstreckungsfähiges Unrecht / Beschluß bleiben sollte.

Ursache bildete Befangenheitsantrag vom 08.09.2024 gegen AR Herrn Schlenker, welcher von AR Herr Schlenker selbst bearbeitete und darüber ein Beschluss gegen den Antrag und gegen die sofortige Beschwerde einen nicht angreifbaren Beschluss fällte (Az. 26 C 89/13)... bedeutet, mal vom Unrecht abgesehen, jeder andere unbefangene Amtsrichter oder Amtsrichterin vom AG Fürstenwalde hätte über den Befangenheitsantrag 08.09.2024 entscheiden dürfen (müssen), nur nicht Amtsrichter Herr Schlenker in Person.

LG Richter Herr Scheel wurde vom AG AR Herr Schlenker am 23.10.2024 beauftragt, seinen mit Rechtsmittel nicht anfechtbaren Beschluß nochmals (diesmal unter Az. 16 T 82/24) beurteilen zu lassen.

Richter Herr Scheel setzte am 05.11.2024 auf den mit Rechtsmittel nicht angreifbaren Beschluss noch einmal eine Nichtangreifbarkeit drauf ... doppelt hält besser, nur diesmal kostenpflichtig, deren Kostennote jetzt den Gegenstand der Erinnerung bildet.

Eine Kostennote, die nur das Ziel verfolgt, den Bürger Jung aus eine böser Absicht heraus Schwierigkeiten bereiten zu wollen, indem die Ausübung eines Rechts und Anwendung von §§ nur den Zweck haben kann, den Bürger Jung Schaden zuzufügen gefügig zu machen, ist unzulässig ... wenn unter weltoffenen Bedingungen so etwas geschieht, geschieht es aus dem Bewußtsein und Motiv heraus, den Menschen als Menschen übel zuzurichten.

Der Bürger Jung wird aus Gewissensgründen freiwillig die Kostennote nicht begleichen, da mit Zahlung der Kostennote das Verfahren, auf welches sich das Aktenzeichen 16 T 82/24 bezieht, unter dem Schutz eines an sich bestehenden Rechts in Wahrheit ein Angriff auf Treu und Glaube darstellt, deren verinnerlichte Einstellung auch das Grundgesetz Rechtssicherheit mit ungewissen Ausgängen angreift ... zudem kann an hoher grenzenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt im Papierkorb landet oder in einem x-beliebigen und sachlich anderen Verfahren verschwindet/ zugeordnet oder einfach nur einer anderen Behörden übergeben wird (als wäre nichts gewesen).

Jung

Anlage

Antrag auf Befangenheit gegen Amtsrichter Herr Schlenker vom 08.09.2024 Beschlüsse Ablehnung des Antrages von AR Herr Schlenker 05.11.2024 , 23.10.2024, Beschluss LG Herrr Scheel 05.11.2024 gerichtsbekannt.